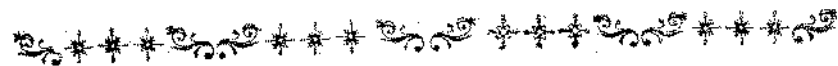


städtischen gänzlich verrufen, die übrige ganze, halbe und viertel Caroliner aber respective auf 6 Rthaler 8 Mgr. 3 Rthl. 4 Mgr. und 1 Mhl. 20 Mgr. die neue unterhaltige halbe Gulden auf 10 Mgr. sodann die Ehur. Pfälzische und Hessen-Darmstädtische ganze und halbe Kopfstücke dahin reduciret seyn sollen, daß fünf Kopfstücke oder 10 halbe Kopfstücke vor einen Rthlr. im Handel und Wandel angenommen, und ausgegeben werden können. Wernach sich dann männiglich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich Unserer Fürstl. Handzeichens, und nebengedrucktten vormundschaftlichen Regiments-Insigels. Gegeben auf Unserm Schlosse Brahe den 14 December 1736.

Num.



Num. CXLVIII.

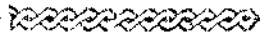
Verordnung wegen der Wild-Diebereien, von 1737.

Wir von Gottes Gnaden Wilhelmine, verwitwete Fürstin und Edle Frau zur Lippe, Vormünderin und Regentin, geborne Fürstin zu Nassau, Gräfin zu Saarbrücken und Saarwerden, Souveraine Frau von Bienen und Ameiden, Erb-Burggräfin zu Netrecht, Frau zu Lehr, Wisbaden und Idstein etc. Folgen jeder-männiglich gnädigt zu wissen, nachdem Wir höchstnussfällig vernehmen müssen, wasgestalt denen vorhin ergangenen ernstlichen Edicten zuwider, eine Zeithero sich die Wilddieberei in Unserer Wildbahn von neuem sehr geäußert, so daß mehrentheils von Fremden, theils auch Einheimischen, durch vorseßliche Wilddieberei Unserer Wildbahn ein merklich großer Schade zugefüget wird, um aber endlich denen vielfältigen Wilddiebereien zu steuern, und den gänzllichen Ruin Unserer Wildbahn vorzubeugen; So haben Wir hierdurch nochmalen männiglich gnädigt ernstlich warnen wollen, sich dessen nicht nur gänzlich zu enthalten, und sich dergleichen unerlaubten Unternemens nicht theilhaftig zu machen, sondern auch die auf dergleichen verbotene Wilddieberei ausgehende verdächtige Personen nicht zu beherbergen, noch ihnen einiaen Vorshub zu thun, so lieb einem jeden seyn mag, Unsere Ungnade, und nach Befinden unausbleibliche schwere Leibesstrafe zu vermeiden; wie Wir dann zugleich Unsern Jrdstern, Jägern und sämtlichen Untertanen hiermit befehlen, darauf fleißige Acht zu haben, und falls sich ein oder mehrere

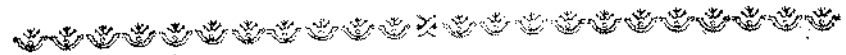
§ 666 3

auf

auf dergleichen Wildddieberei betreten lassen, den oder dieselbe handfest zu machen, und zur gebührenden Bestrafung anhero zu liefern, für welche jede Person ihnen 12 Rthl. bezahlt werden sollen. Wann aber ein oder ander von solchen Wildddieben mit dem Gewehr in Unserer Wildbahn betreten, und auf geschahenes wiederholtes Anrufen, nicht stehen, und seines Unternehmens Rede und Antwort geben, sondern mit der Flucht sich salwiren wolte, auch sonst keine Hülfe zur Hand, sich dessen zu versichern, sollen Unsere Förster und Jäger, auch die, welchen die Aufsicht desfalls anvertrauet, befügt seyn, darauf zu schießen. Dieses ist Unser ernstlich-gnädiger Befehl. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Begeben auf Unserer Residenz Detmold den 30 May 1737.



Num.



Num. CXLIX.

Verordnung wegen der Flachsrotten in den fließenden Gewässern, von 1737.

Wir Wilhelmine, von Gottes Gnaden verwitwete Fürstin und Edle Frau zur Lippe, Vormünderin und Regentin, geborne Fürstin zu Nassau, Gräfin zu Saarbrücken und Saarwerden, Souveraine Frau von Bienen und Ameyden, Erb-Burggräfin zu Netrecht u. Frau zu Lahr, Wisbaden und Jostim u. Fügen jedermänniglich zu wissen; Nachdem Wir höchstniskällig vernehmen müssen, daß denen vorhin vielfältig erangangenen Verordnungen und publicirten Edicten, wegen des unzulässigen Flachsrottens, wenig nachgelebet, vielmehr ein so höchst verbotenes Rotten in denen Bächen und fließenden Gewässern nach wie vor zum merklichen Ruin der Fischerei, wie nicht weniger zum Schaden und Verderb des Viehes continuiret werde, Wir aber aus Landesmütterlicher Sorgfalt kiedigem Unheil, so viel möglich, vorzubeugen in Gnaden bedacht sind; Als befehlen Wir allen und jeden Unsern Unterthanen, sowol in denen Städten als auf dem platten Lande, hiermit aufs nachdrücklichste und bei willkürlicher Strafe, hinfüro nicht nur keinen Flachs in die fließende Bäche zu legen, sondern auch die Rottetuhlen nicht dergestalt nahe an die Bäche zu machen, daß das Wasser daraus ab- und zufließen könne, und im Fal dazu keine andere Gelegenheit vorhanden, wenigstens dahin zu sehen, daß das Rottewasser nicht auf einmal, und ehe und bevor es gefroren, heraus gelassen werde; so ließ einem jeden seyn wird, angedeutere schwere Strafe zu vermeiden. Wie dann auch Unsern Beamten, Bürgermeistern, Richtern und Rathen in denen Städten aufs ernstlichste anbefohlen wird, hierauf fleißige Acht zu haben, und wann jemand dagegen zu handeln betroffen wird, solche zur gebührenden Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen. Dieses ist Unser ernstlich-gnädiger Befehl, wovon sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Begeben auf Unserer Residenz Detmold den 25 Julii 1737.

Num.